

HORTORDNUNG

zur Regelung des
Betreuungsverhältnisses
im „Hort Mengendamm“

Verein der Freunde der Grundschule
Mengendamm, Hannover List e.V.

Träger: „Verein der Freunde der Grundschule Mengendamm e.V.“

Diese Hortordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Stand: Dezember 2018

Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu unterstützen, zu ergänzen und fortzuführen. Er dient den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Kinder und der Förderung der kindlichen Gesamtpersönlichkeit. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hortes erfüllen zu können, orientieren sich die sozialpädagogischen Fachkräfte des Teams an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Hortarbeit.

Die Erziehung im Hort nimmt auf durch die unterschiedliche Herkunft der Kinder bedingten verschiedenen sozialen, weltanschaulichen, religiösen, geschlechterspezifischen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht. Kinder, die nach einem anstrengenden Schultag in den Hort kommen, sollen hier keinen verlängerten Schulunterricht vorfinden, sondern im Hort spielen, sich bewegen, sich ausruhen, mit Freunden zusammen sein und am hortspezifischen Bildungsangebot teilhaben.

Inhalt	Seite
1. Aufnahme / Aufnahmekriterien	3
2. Öffnungszeiten	3
3. Schließzeiten	3
4. Abholzeiten und pädagogische Arbeit	4
5. Sprechzeiten	4
6. Elternpflichten, Elternarbeit, Elternrechte	4
7. Unfall	5
8. Haftpflicht	6
9. Aufsichtspflicht	6
10. Regelungen in Krankheitsfällen	8
11. Hausaufgaben	8
12. Ferien	9
13. Kooperation mit anderen Einrichtungen	11
14. Problemfälle, Regelverletzungen und Lösungen	11
15. Lebensmittelzulage	11

1. Aufnahme / Aufnahmekriterien

In den Hort werden schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Mit dem Schulwechsel nach der 4. Klasse läuft der Betreuungsvertrag automatisch aus.

Der/die LeiterIn des Hortes regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

Die Aufnahme in den Hort erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars bzw. des Vertrags, der Hortordnung und des pädagogischen Konzeptes.

Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Hannover liegt, werden nicht im Hort betreut, da die Landeshauptstadt Hannover eine Förderung für auswärtige Kinder ausschließt. Der/die unterzeichnenden Personensorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass ihr Kind mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover gemeldet ist und dass für das Kind kein Betreuungsvertrag in einer anderen Einrichtung abgeschlossen wurde. Eine Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Stadt Hannover heraus muss unverzüglich dem Förderverein mitgeteilt werden und hat eine Beendigung der Betreuung zum Zeitpunkt des Wechsels zur Folge.

2. Öffnungszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Schulzeit	12.00 – 16.00	12.00 – 16.00	12.00 – 16.00	12.00 – 16.00	12.00 – 16.00
Ferienzeit	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00

Wenn die Schule früher als üblich schließt, öffnet der Hort zum jeweiligen Schulschluss.

3. Schließzeiten

Die Schließzeiten des Hortes werden vom Träger festgelegt und den Eltern frühestmöglich schriftlich und durch Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten möglich sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Beschäftigten.

Der Hort ist in der Regel in der Zeit von 24.12. bis 31.12. geschlossen sowie für drei Wochen in der Mitte der Sommerschulferien.

Muss der Träger den Hort aus dringenden betrieblichen Gründen (z.B. eine Anordnung durch das Gesundheitsamt, Krankheit oder Ausfall der Beschäftigten) vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.

Ist der Hort aus einem der in Abs. 1 bis 3 genannten Gründe geschlossen, haben Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können keinen Schadensersatz fordern.

Um die Fort- und Weiterbildung des Teams zu gewährleisten, können jährlich bis zu drei Schließtage festgelegt werden.

4. Abholzeiten und pädagogische Arbeit

Die Kernabholzeiten sind zwischen 15.00 und 16.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, diese Kernabholzeiten einzuhalten. Natürlich werden Ausnahmen, wie z.B. Arztbesuche, Fördermaßnahmen, Sporttermine usw. berücksichtigt. Ggf. sollten die Kinder vor der Gruppenaktion abgeholt bzw. sollte das Ende der Veranstaltung abgewartet werden.

Für alle Kinder ist es wichtig, in die Gruppe eingebunden zu sein und Freunde im Hort zu finden, mit denen sie ausreichend Zeit verbringen können. Dabei treten die Kinder in informelle Bildungsprozesse ein, die sie für eine altersgemäße Entwicklung benötigen.

Weiterhin finden regelmäßig Gruppenaktionen (z.B. Gruppenbesprechung, Psychomotorik, etc.) statt und es werden pädagogische Angebote gemacht (z.B. Schwimmen, Backen, Vorlesen), die im Vorfeld angekündigt werden bzw. im Wochenplan ausgehängt werden. Es sollte allen Kindern ermöglicht werden, an den Gruppenaktionen und Angeboten teilzunehmen.

5. Sprechzeiten

Die LeiterIn und das Team sind gerne bereit, Fragen zu beantworten oder Auskünfte zu erteilen. Längere Gespräche müssen jedoch vereinbart werden, damit das Team seine Aufmerksamkeit uneingeschränkt den Kindern widmen kann.

Um die Erreichbarkeit im Hort sicherzustellen wurden ein tragbares Telefon und ein Horthandy angeschafft. In seltenen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass ab Beginn der Betreuungszeit um 12 Uhr das Telefon nicht sofort abgenommen werden kann. Anrufer werden gebeten, in diesem Fall eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Dieser wird regelmäßig abgehört.

6. Elternpflichten, Elternarbeit, Elternrechte

6.1 Elternarbeit

Der „Hort Mengendamm“ ist eine Elterninitiative, deshalb sind alle Eltern der Einrichtung bindend zur Mitarbeit bei der Organisation und Erhaltung des Hortes verpflichtet.

Pro Jahr und Familie ist eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten, wobei die genaue Stundenzahl vom Vorstand und der Gesamtelternschaft abgestimmt wird. Anrechenbare Elterndienste sind sowohl die Mitarbeit im Vorstand oder im Beirat sowie der Besuch von Elternabenden als auch die Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten, wie Putzdienst, Handwerksdienst usw. Wird die festgelegte Stundenzahl nicht erfüllt, wird ein Entgelt von 10.- Euro pro Stunde berechnet. Das Elternarbeitszeitkonto wird von einem dafür bestimmten Teammitglied und einem Mitglied des Vorstands geführt. Die Aufgabenliste ist im Hort jederzeit einsehbar.

6.2 Mitgliedschaft im Förderverein

Da der Träger des Hortes der Förderverein der Grundschule ist, muss mindestens ein Elternteil Mitglied im Förderverein sein.

6.3 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Hort

Voraussetzung einer familienergänzenden und –unterstützenden Erziehung im Hort ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern. Damit diese Zusammenarbeit auch gelingen kann, bietet der Hort vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und des Austausches, wie Elternbriefe, Elternabende, Festveranstaltungen oder Elterngespräche an. Die Eltern sollen daher an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

6.4 Erreichbarkeit der Eltern

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern verpflichten sich zudem, Änderungen in der Personensorge anzugeben und die Leitung des Hortes über alle persönlichen Veränderungen, insbesondere Änderungen der Anschrift, des Familienstandes sowie das Bestehen oder den Verdacht von Infektionskrankheiten des Kindes zu informieren.

Bei getrennt lebenden und geschiedenen Eltern reicht in allen Hortangelegenheiten die Erklärung eines Sorgeberechtigten aus, gleiches gilt für Informationen und Mitteilungen vom Hort an die/den Sorgeberechtigte/n.

6.5 Elternbeirat

Nach den Bestimmungen des § 10 KiTaG werden die Eltern durch einen Elternbeirat an der Arbeit des Hortes beteiligt.

7. Unfall

Jedes Hortkind ist gegen Unfälle im Hort sowie auf dem Weg vom und zum Hort gesetzlich unfallversichert. Es besteht jedoch keine Haftpflichtversicherung bei:

- Beschädigung von Horteigentum,
- Beschädigung des Eigentums anderer Kinder, Personen, Institutionen,
- vom Kind verursachten Personenschäden.

In diesen Fällen haften die Sorgeberechtigten.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Hort eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der/die LeiterIn des Hortes unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass in Notfällen, in denen die Gesundheit des Kindes akut gefährdet ist, die erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Rufen des Notarztes, Fahrt zum Krankenhaus, vom Hort eingeleitet werden können.

Wenn dadurch nicht die Aufsichtspflicht gegenüber den verbliebenen Kindern verletzt wird, wird jedes verletzte Kind von einem Teammitglied in das Krankenhaus begleitet.

8. Haftpflicht

Für vom Träger der Einrichtung oder vom Team weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust(e), Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Für Schäden, denen ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Hort. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufsichtspflicht

9.1 Ankunft im Hort, Aufenthalt im Hort, Nachhauseweg

Die Teammitglieder tragen während der Betreuungszeit des Hortes die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder.

Die Eltern holen ihre Kinder pünktlich vom Hort ab. Sollten sie ihr Kind nicht selbst abholen können, bestimmen sie in einer schriftlichen Erklärung abholberechtigte Personen oder erklären schriftlich, dass ihr Kind den Heimweg allein antreten darf.

Mit Betreten des Hortes nach dem regulären Schulschluss endet die Aufsichtspflicht der Schule. Die Aufsichtspflicht des Hortes endet bei Übernahme des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person, bzw. bei regulärem Verlassen des Hortes.

Personen unter 12 Jahren dürfen keine Kinder vom Hort abholen, außer solche Kinder, deren Eltern schriftlich erklärt haben, dass sie den Heimweg allein antreten dürfen.

9.2 Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Eltern

Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes und Trägervereins (z.B. Feste), an denen alle Eltern und Kinder teilnehmen, sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Bei Hortveranstaltungen, an denen einzelne Eltern in Ersatz einer pädagogischen Fachkraft oder zur Unterstützung teilnehmen, sind die Teammitglieder aufsichtspflichtig und damit auch weisungsbefugt.

9.3 Aufsichtspflicht außerhalb der Öffnungszeiten / nicht abgeholte Kinder

Grundsätzlich ist mit dem Hort schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Die Abholzeiten der Kinder sind mit dem Horttagesablauf abzustimmen. Wenn ein Kind, das nicht alleine nach Hause gehen darf, zur Schließzeit des Hortes nicht abgeholt wurde, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Die Eltern werden, wenn die Schule noch nicht abgeschlossen ist, telefonisch informiert.
- Wenn die Schule bereits abgeschlossen wurde, wird am Eingangstor (Trageweg 20) ein Zettel befestigt, auf dem der Aufenthaltsort des Kindes mitgeteilt wird. Die Eltern sind danach verpflichtet, ihr Kind unverzüglich dort abzuholen.
- Wenn der Zettel witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht mehr am Tor befestigt ist, können die Eltern telefonisch Kontakt mit einem/r ErzieherIn aufnehmen (siehe aktuelle Telefonliste).
- Bei wiederholter Nichtabholung kann den Eltern die Betreuung des Kindes in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird pro angefangene Stunde eine Summe von 20.- Euro berechnet.

9.4 Aktivitäten ohne Aufsicht

Die Kinder dürfen sich auf dem Außengelände am Nachmittag unter Einhaltung der gültigen Regeln frei bewegen. Entsprechend des Entwicklungsstandes und Alters des einzelnen Kindes können sich Kinder auch außerhalb des Schulgeländes bewegen, um beispielsweise Einkäufe im nahe gelegenen Supermarkt zu erledigen.

9.5 Schwimmbadbesuch

Regelmäßige Schwimmbadbesuche sind ein fester Bestandteil des Hortalltags, alle Kinder sollen daran teilnehmen. Die Eltern sind verpflichtet, wahrheitsgemäß über die Schwimmfähigkeiten der Kinder zu berichten, bzw. eine Kopie des Schwimmabzeichens im Hort zu hinterlegen. Kindern ohne Schwimmabzeichen sind ohne Ausnahme Schwimmflügel mitzugeben. Beurteilt ein/e ErzieherIn ein Kind - entgegen den Aussagen der Eltern - als nicht schwimmfähig, ist er/sie berechtigt, dem Kind Schwimmflügel anzulegen.

Die Eltern sind verpflichtet, Krankheiten ihrer Kinder (z.B. Epilepsie) oder vorübergehende Beeinträchtigungen (z.B. Ohrenröhrchen) dem/der zuständigen ErzieherIn oder HortleiterIn zu melden, damit die betroffenen Kinder mit besonderer Aufmerksamkeit im Schwimmbad betreut werden können.

9.6 Abwesenheit des Kindes

Wenn ein Kind aufgrund von Krankheiten, einer Verabredung etc. nicht in den Hort kommt, ist das Team darüber stets zu informieren, da nicht abgemeldete Kinder sonst gesucht werden (müssen). Diese Suche und evtl. Telefongespräche mit den Eltern stören den Tagesablauf und behindern die Arbeit mit den anderen Kindern.

9.7. Unwetter

Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm...) bleiben alle Kinder bis zum Abholen im Hort. Kein Kind darf die Einrichtung allein verlassen. Gleiches gilt für Sturm- oder Unwetterwarnungen. Die Leitung behält sich vor, bei Witterungsunbilden und Sturm- oder Unwetterwarnungen die Einrichtung früher zu schließen.

10. Regelungen in Krankheitsfällen

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (s. Anlage „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“ als Bestandteil der Hortordnung) erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen den Hort nicht besuchen und an den Veranstaltungen des Hortes nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes seine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

Der Hort muss noch am gleichen Tag von der Erkrankung eines Kindes in Kenntnis gesetzt werden. Ebenso sollen ansteckende Krankheiten von Eltern, Geschwistern und sonstigen engen Familienmitgliedern gemeldet werden.

Zur Wiederaufnahme eines Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, bei Läusebefall **muss** zur Wiederaufnahme ein ärztliches Attest im Hort vorgelegt werden. Die Abgabe eines Attestes nur für die Schule ist nicht ausreichend, da Schule und Hort eigenständige und unterschiedliche Institutionen sind. Eine Kopie des Originalattests ist jedoch ausreichend.

Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen und Durchfall oder Fieber müssen die Kinder zu Hause bleiben.

Wenn in der Grundschule oder im Hort Verdacht auf Läusebefall besteht, erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass ihr Kind vorbeugend vom Team nach Läusen untersucht wird.

Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch den Hort nicht besuchen.

Medikamentengabe: In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Hort während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem Team sowie einer ärztlichen Verordnung verabreicht werden. Eine Medikamentengabe ist nur in besonderen Fällen und nach einer Einzelfallprüfung durch das Team möglich und erfolgt ausnahmslos nur auf freiwilliger Basis.

11. Hausaufgaben

Der Hort ist eine Einrichtung der Jugendhilfe und hat daher einen eigenen Bildungsauftrag, der sich deutlich von schulischer Bildung unterscheidet, weshalb im Hort keine unterrichtsähnlichen Angebote stattfinden. Gleichzeitig ist der Hort eine familienergänzende Einrichtung, weshalb wir auf Wunsch der Eltern Kinder bei den Hausaufgaben betreuen. Wenn ein Kind bei den Hausauf-

gaben betreut werden soll, ist dies bei dem/r zuständigen GruppenerzieherIn oder dem/der HortleiterIn anzumelden.

Der zeitliche Rahmen der Betreuung von Hausaufgaben richtet sich nach Vorgaben der gültigen niedersächsischen Erlasse und Absprachen mit den Lehrkräften der GS Mengendamm:

- Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen dürfen täglich bis zu 30 min. Hausaufgaben machen.
- Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen dürfen täglich bis zu 45 min. Hausaufgaben machen.

Die Kinder werden bei den Hausarbeiten dabei unterstützt, ihre Hausaufgaben selbstständig zu verrichten. Es wird nicht garantiert, dass alle Aufgaben fehlerfrei und vollständig erledigt werden.

12. Ferien

12.1 Anmeldung für die Ferien

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienzeiten erfolgt schriftlich nach einem Elternbrief, der rechtzeitig, d.h. zwei bis drei Wochen vor den Ferien, verteilt wird. Das ist notwendig, da Personaleinsatz und Anzahl der Mittagessen kalkuliert werden müssen. Da die Kinder gelegentlich ihre Ferienzettel nicht zu Hause abgeben, sind deren Eltern verpflichtet, eigenständig Kontakt zum Team oder der Hortleitung aufzunehmen, falls sie die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Die Frist für eine eigenverantwortliche Kontaktaufnahme endet 10 Tage vor Ferienbeginn. Ferienanmeldungen können auch über E-Mail und in Einzelfällen telefonisch an die Einrichtung weitergegeben werden.

Kinder die innerhalb dieser Frist nicht für die Ferienbetreuung angemeldet wurden, können grundsätzlich **nicht** in den Ferien den Hort besuchen.

Ausnahmen können nur bei schweren Krankheiten und anderen unvorhersehbaren Ereignissen gemacht werden. Darüber trifft der/die HortleiterIn eine individuelle Entscheidung.

12.2 Ankunfts- und Abholzeiten während der Ferien

Alle Kinder müssen an Ausflugstagen pünktlich um 9.00 Uhr im Hort sein. Auf Kinder, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Hort sind, wird nicht gewartet. Die Aufsichtspflicht liegt in diesem Fall nicht mehr beim Hort, sondern bei den Eltern.

An Ausflugstagen können keine individuellen Abholzeiten, sondern ausschließlich die auf dem Ferienzettel vermerkten Abholzeiten berücksichtigt werden.

Falls Kinder direkt von der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten wollen, benötigen sie eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern. Diese Einverständniserklärung kann grundsätzlich oder nur für bestimmte Ausflüge ausgestellt werden und ist bei einem Teammitglied abzugeben.

12.3 Alternativangebote während der Ferien

Wegen der geringeren MitarbeiterInnenzahl während der Ferienzeiten, sieht sich der Hort nicht in der Lage, Alternativangebote zu den festgelegten Ausflügen anzubieten. Alle Kinder müssen in den Ferien am jeweiligen Tagesangebot teilnehmen. Es kann aus personellen Gründen keine Gruppe im Hort bleiben.

12.4 Verpflegung und Ausstattung der Kinder während der Ferien

Alle Kinder benötigen während der Ferienzeiten **täglich**, speziell aber an Ausflugstagen, ein ausreichendes Frühstück und zusätzlich Essen und Trinken für unterwegs. Dieser Proviant ist dem Kind täglich mitzugeben. Alle Eltern sollen ihren Kindern dafür einen Rucksack zur Verfügung stellen, da Taschen und Beutel die Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit stark behindern.

Je nach Temperatur und Wetterlage sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder angemessen auszustatten und ihnen warme Jacken, passendes Schuhwerk, Regenschutz, Sonnenschutz usw. sowie Hausschuhe für den Innenbereich mitzugeben¹.

Eltern sind während der warmen Jahreszeit verpflichtet, für den Sonnenschutz ihrer Kinder zu sorgen, sie morgens einzucremen und sich am Erwerb von Sonnencreme zu beteiligen, bzw. dem Hort Sonnenschutzmittel für ihr Kind zur Verfügung zu stellen. Eltern von Kindern, die gegen handelsübliche Sonnencreme allergisch sind, müssen das Team über die Allergie informieren und ein geeignetes Mittel zur Verfügung stellen¹.

Bei Ausflügen, die eine spezielle Kleidung, wie zum Beispiel Schwimmzeug voraussetzen, sind die Kinder entsprechend auszustatten. Kinder ohne Badezeug müssen trotzdem am Ausflug teilnehmen, da aus personellen Gründen kein Alternativprogramm angeboten werden kann.

¹ gilt ebenfalls für den Hortalltag während der Schulzeit.

12.5 Abmeldung von Ferienaktionen

Kinder, die trotz Anmeldung zu Ferienaktionen nicht kommen können oder wollen, sind frühzeitig abzumelden, um dem Hort Kosten zu ersparen (z.B. Kauf von Gruppentickets).

12.6 Gastkinder in den Ferien

Da der Hort grundsätzlich lebensweltorientiert arbeitet, können Hortkinder nach Anmeldung gelegentlich Freunde und Freundinnen in den Hort einladen. Bei Ausflügen und Schwimmbadbesuchen können aus Gründen der Aufsichtspflicht jedoch nur Kinder mitgenommen werden, die dem Team bekannt sind und deren Verhalten von ihnen eingeschätzt werden kann. Besucherkinder müssen einen Beitrag für das Mittagessen in Höhe von 3 Euro entrichten und alle übrigen Ausgaben eigenständig übernehmen.

13. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Der Hort arbeitet eng mit Institutionen zusammen, die im Umfeld der Einrichtung und in Zusammenhang mit der Lebenssituation der Kinder stehen. Das können die Grundschule, Kindergärten, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, der KSD, das Gesundheitsamt usw. sein. Von den Eltern wird Einverständnis darüber erwartet, dass zum Wohle des Kindes Kontakte mit diesen Institutionen aufgenommen und gepflegt werden.

14. Problemfälle, Regelverletzungen und Lösungen

14.1 Regelverletzungen

Sollte ein Kind wiederholt gegen wichtige Regeln verstoßen, wie z.B. ohne Erlaubnis das Hortgelände verlassen oder sich bei Außenaktivitäten entfernen, behält das Team sich vor, ein Hortverbot für einen angemessenen Zeitraum auszusprechen.

14.2 Verhaltensauffälligkeiten und extreme Aggressionen

Sollte ein Kind schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten und extreme Aggressionen gegenüber anderen Kindern oder dem Team zeigen, wird gemeinsam mit den Eltern nach einer Lösung gesucht. Findet sich keine gemeinsame Lösung, kann es zu einem kurzfristigen Ausschluss oder einer Kündigung des Betreuungsvertrages kommen. In besonderen Fällen kann es zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Hort kommen.

14.3 Diebstahlsverdacht

Bei Diebstahl ist das Team berechtigt, Taschen- und Ranzenkontrollen bei einzelnen bzw. allen anwesenden Kindern durchzuführen. Falls ein Kind beim Stehlen erwischt wird, sucht das Team gemeinsam mit den Eltern nach einer Lösung, wie mit der Situation umgegangen werden kann und wie weitere Delikte zukünftig verhindert werden können.

15. Lebensmittelzulage

Da die Kosten der Speisen für den nachmittäglichen Imbisswagen, die täglichen Rohkoststeller zum Mittagessen und das Mittagessen nicht mit dem als verpflichtend eingeführten einkommensunabhängigen Essengeld abgedeckt werden können, wird eine zusätzliche monatliche Lebensmittelzulage von 15 Euro erhoben. Der Einzug der Zulage erfolgt monatlich zusammen mit dem Elternbeitrag.